

Der Gerichtshof

SIEGFRIED MAGIERA / MATTHIAS NIEDOBITEK

Mit dem In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages zur Änderung der Gemeinschaftsverträge am 1. Mai 1999 wurden die Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in verschiedenen Bereichen erweitert und modifiziert.¹

Die Zahl der beim EuGH im Jahr 1999 anhängig gemachten Rechtssachen wies erneut eine steigende Tendenz auf: 543 (1999) gegenüber 485 (1998). Der Anteil der Vorabentscheidungsersuchen sank von ca. 54% (1998) auf ca. 47% (1999). Demgegenüber stieg der Anteil der direkten Klagen von ca. 30% (1998) auf 39,4% (1999). Der Anteil der Rechtsmittel ging leicht zurück: von 14,4% (1998) auf 13,2% (1999). Die Zahl der erledigten Rechtssachen blieb im Vergleich zum Vorjahr wiederum etwa gleich: 378 (1999) gegenüber 374 (1998); die Zahl der zum Jahresende anhängigen Rechtssachen erhöhte sich weiter von 664 (1998) auf 801 (1999). Beim Gericht erster Instanz (GeI) war ein deutlicher Anstieg der anhängig gemachten Rechtssachen zu verzeichnen: 384 (1999) gegenüber 238 (1998). Auch die Zahl der erledigten Rechtssachen stieg gegenüber dem Vorjahr an: von 279 (1998) auf 322 (1999); die Zahl der zum Jahresende anhängigen Rechtssachen erhöhte sich dennoch von 569 (1998) auf 663 (1999).²

Die beständig gestiegene Arbeitsbelastung von EuGH und GeI, die sich auch in den genannten Zahlen widerspiegelt, hat auf Gemeinschaftsebene zu Überlegungen geführt, das Gerichtssystem der Europäischen Union angesichts bevorstehender Herausforderungen, insbesondere der geplanten Erweiterung der Union, zu reformieren. In einem Reflexionspapier, das der EuGH im Mai 1999 vorlegte,³ werden verschiedene kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und zur Verringerung der Zahl der Verfahren, insbesondere der Vorabentscheidungsersuchen, vorgeschlagen. Ein besonderes Papier⁴ befasst sich mit den Rechtsstreitigkeiten betreffend das geistige Eigentum, vor allem betreffend die Gemeinschaftsmarke, für die ein erhebliches Volumen prognostiziert wird. Eine von der Europäischen Kommission im Jahr 1999 eingesetzte Reflexionsgruppe aus ehemaligen Richtern des EuGH und des GeI sowie weiteren Experten, die den Auftrag hatte, Vorschläge zu unterbreiten, um die Qualität und die Kohärenz der Rechtsprechung in den kommenden Jahren aufrecht zu erhalten, legte ihren umfangreichen Bericht am 4. Februar 2000 vor.⁵ Die Europäische Kommission hat sich dafür ausgesprochen, den Vorschlägen des EuGH und der Reflexionsgruppe im Rahmen der am 14. Februar 2000 eröffneten Regierungskonferenz über institutionelle Fragen Rechnung zu tragen.⁶ In ihrem am 1. März 2000 veröffentlichten⁷

DIE INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

ergänzenden Beitrag zur Regierungskonferenz mit dem Titel „Reform des Gerichtssystems der Gemeinschaft“ knüpft sie in vielen Punkten an die geleisteten Vorarbeiten an.

Als konkrete Maßnahme zur Reduzierung der Arbeitsbelastung des GeI beschloss der Rat am 26. April 1999, dem Gericht die Möglichkeit einzuräumen, in bestimmten in der Verfahrensordnung festgelegten Fällen als Einzelrichter zu tagen.⁸ Durch Änderung seiner Verfahrensordnung bestimmte das GeI die Rechtsachen, bei denen eine Übertragung auf den Einzelrichter in Betracht kommt, und regelte das Verfahren der Übertragung.⁹

Institutionelle Fragen

In der Rechtssache C-290/99 beantragte der Rat am 3. August 1999 beim EuGH, dem ehemaligen Mitglied der Kommission Martin Bangemann gemäß Art. 213 Abs. 2 UA 3 EGV (ex-Art. 157 Abs. 2 UA 3 EGV) seine Ruhegehaltsansprüche abzuerkennen, weil dieser erklärt hatte, er wolle nach seinem Ausscheiden aus der Kommission eine berufliche Tätigkeit bei der spanischen Gesellschaft Telefónica übernehmen.¹⁰ Der Rat sah in diesem Verhalten eine Verletzung der Pflicht zur Zurückhaltung, insbesondere weil Bangemann innerhalb der Kommission seit 1992 für den Bereich Informationstechnologien und Telekommunikation zuständig gewesen sei und eine Beschäftigung in einem der größten Unternehmen dieser Branche angenommen habe, ferner weil er die Absicht gehabt habe, die neue Tätigkeit sofort aufzunehmen. Am 17. September 1999 erhob Bangemann seinerseits beim GeI in der Rechtssache T-208/99¹¹ Nichtigkeitsklage gegen den im Amtsblatt veröffentlichten förmlichen Beschluss des Rates, den EuGH in dieser Sache anzurufen.¹² Nachdem jedoch Bangemann am 10. Dezember 1999 dem Rat mitgeteilt hatte, dass er bis zum 1. Juli 2000 keine Anstellung bei dem spanischen Unternehmen oder einem anderen Telekommunikationsbetreiber annehmen und bis zum 31. Dezember 2001 keine dritte Partei, einschließlich Telefónica, gegenüber den EU-Institutionen vertreten werde, erklärte der Rat, der beim EuGH gestellte Antrag werde zurückgenommen, sofern Bangemann seinerseits die beim GeI anhängig gemachte Klage zurücknehme.¹³ In diesem Sinne sind beide Rechtssachen inzwischen wieder gestrichen worden.¹⁴

Vorrang des Gemeinschaftsrechts

Gegenstand der Rechtssache C-224/97¹⁵ war im Kern die Frage, ob das Gemeinschaftsrecht Vorrang nicht nur vor generell-abstrakten Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, sondern auch vor individuell-konkreten, nach nationalem Recht bestandkräftig gewordenen Verwaltungsentscheidungen entfaltet. Die fragliche österreichische Verwaltungsentscheidung, um deren Anwendbarkeit es im Ausgangsverfahren ging, verbot es dem Betreiber eines Bootshafens unter Strafanordnung, Bootsliegeplätze über ein bestimmtes Kontingent hinaus an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Bootseigner zu vermieten. Der EuGH sah hierin einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit. Zur Vorrangfrage vertrat die österreichi-

sche Regierung die Auffassung, die Bestandskraft von Verwaltungsakten könne durch das Gemeinschaftsrecht nicht in Frage gestellt werden. Sie berief sich insoweit auf die so genannte „Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten“. Der EuGH wies dieses Vorbringen zurück und erläuterte seine Rechtsprechung zur Vorrangwirkung. Zum Einen haben sich danach neben den Gerichten auch alle Träger der Verwaltung einschließlich der Gemeinden und sonstigen Gebietskörperschaften dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts zu beugen. Zum Anderen können die dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehenden nationalen Bestimmungen sowohl Rechts- als auch Verwaltungsvorschriften umfassen. Zu letzteren zählen nach der Logik der Rechtsprechung auch individuell-konkrete Verwaltungsentscheidungen. Denn es wäre nicht zu rechtfertigen, den dem Einzelnen aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechtsschutz von der Art der entgegenstehenden Bestimmung des nationalen Rechts abhängig zu machen.

Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften

Die Rechtssache C-212/97¹⁶ ist wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf das internationale Gesellschaftsrecht, insbesondere auf die in Deutschland herrschende Sitztheorie, nach wie vor Gegenstand intensiver Auseinandersetzung in der Literatur. Einer in England und Wales eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung hatten die dänischen Behörden die Eintragung einer Zweigniederlassung in Dänemark verweigert. Die Besonderheit des Falles bestand darin, dass beide Gesellschafter Dänen waren, die Gesellschaft im Vereinigten Königreich keinerlei Geschäftstätigkeit entfaltete und über die dänische Zweigniederlassung die gesamte Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in Dänemark ausgeübt werden sollte, dies alles in der erklärten Absicht, die bei einer Gesellschaftsgründung in Dänemark notwendige Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals von 200.000 DKR zu umgehen. Die Gesellschaft berief sich auf die Niederlassungsfreiheit, die es ihr erlaube, Zweigniederlassungen zu gründen. Den Einwand der dänischen Regierung, Art. 52 (jetzt: 43) EGV sei nicht anwendbar, da es sich um eine rein dänische Situation handele, wies der EuGH zurück. Die Absicht der Umgehung des dänischen Rechts ändert nichts daran, dass die Gründung einer Zweigniederlassung durch die fragliche britische Gesellschaft unter die Niederlassungsfreiheit fällt. Die Errichtung einer Gesellschaft in dem Mitgliedstaat, dessen Gesellschaftsrecht die größte Freiheit gewährt, und die Gründung von Zweigniederlassungen durch eine solche Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat stellt, selbst unter den besonderen Umständen des Ausgangsfalls, für sich genommen keine missbräuchliche Ausnutzung des Niederlassungsrechts dar. Der EuGH hielt die vorliegende Einschränkung der Niederlassungsfreiheit auch nicht aus Gründen des Gläubigerschutzes für gerechtfertigt. Denn die dänische Zweigniederlassung wäre unstreitig eingetragen worden, wenn die Gesellschaft eine Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich ausgeübt hätte, obwohl die dänischen Gläubiger in diesem Fall nicht weniger gefährdet gewesen wären. Zudem tritt die Gesellschaft als Gesellschaft englischen

Rechts auf, so dass den dänischen Gläubigern bekannt ist, dass die Gesellschaft nicht dem dänischen Recht unterliegt.

Gleichbehandlung von Männern und Frauen

In der Rechtssache C-273/97¹⁷ hatte der EuGH Gelegenheit, die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu beruflichen Tätigkeiten beim Militär zu konkretisieren. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens hatte beantragt, als Köchin bei der Königlichen Marineinfanterie des Vereinigten Königreichs (Royal Marines) eingestellt zu werden. Dies wurde ihr mit der Begründung verweigert, für alle Mitglieder der Royal Marines gelte der Grundsatz der allseitigen Verwendbarkeit, wonach jeder Marineinfanterist unabhängig von seiner Spezialisierung fähig sein müsse, in einer Kommandoeinheit zu kämpfen. Frauen seien in diesem Sinne nicht allseitig verwendbar. Zunächst wies der EuGH das Vorbringen der im Verfahren beteiligten Regierungen zurück, Entscheidungen über die Organisation der Streitkräfte fielen nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts. Die Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG¹⁸ war daher anwendbar. Zu der in Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie normierten Befugnis der Mitgliedstaaten, solche beruflichen Tätigkeiten von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen, für die das Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung darstellt, erklärte der EuGH, dass diese Bestimmung als Ausnahme von einem in der Richtlinie verankerten individuellen Recht eng auszulegen ist, dass jedoch die Mitgliedstaaten über einen bestimmten Ermessensspielraum verfügen, wenn sie die für die öffentliche Sicherheit erforderlichen Maßnahmen treffen. Auf dieser Grundlage entschied der EuGH, dass es gerechtfertigt ist, bei den Royal Marines nur Männer einzustellen. Denn es handelt sich hierbei um eine Truppe mit geringer Personalstärke, deren Organisation sich grundlegend von der der übrigen Einheiten der britischen Streitkräfte unterscheidet und deren Angehörige ausnahmslos an vorderster Front eingreifen müssen.

Zugang zu Gemeinschaftsdokumenten

Der Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten wird durch den Beschluss 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993,¹⁹ der Zugang zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten wird durch den Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission vom 8. Februar 1994 geregelt.²⁰ In mehreren Rechtssachen hatte das GeI über die Rechtmäßigkeit von Zugangsbeschränkungen zu entscheiden. In der Rechtssache T-188/97²¹ verweigerte die Kommission einem Unternehmen den Zugang zu in ihrem Besitz befindlichen Protokollen eines Komitologie-Ausschusses mit der Begründung, sie sei nicht Urheberin dieser Protokolle. Damit berief sich die Kommission auf eine Bestimmung des Beschlusses 94/90, wonach in einem solchen Fall der Antrag auf Zugang zu dem betreffenden Dokument direkt an den Urheber zu richten ist. Das GeI erklärte die Entscheidung der Kommission für nichtig. Die Regel über die Urheberschaft stellt eine Ausnahme von dem allgemeinen Transparenzgrundsatz des Beschlusses 94/90 dar und ist daher eng auszu-

legen. Komitologie-Ausschüsse unterstützen die Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Sie haben keine eigene Verwaltung, kein eigenes Budget, keine Archive oder Räumlichkeiten und erst recht keine eigene Adresse. Sie können folglich nicht zu den dritten Urhebern im Sinne des Verhaltenskodexes gezählt werden, sondern sind der Kommission zuzurechnen. Auch wäre angesichts der erheblichen Zahl von Komitologie-Ausschüssen andernfalls das Recht auf Zugang zu Dokumenten in nicht vertretbarer Weise eingeschränkt. In der Rechtssache T-14/98²² beantragte die Klägerin, eine Abgeordnete des Europäischen Parlaments, beim Rat, einen Bericht des Politischen Ausschusses über gemeinsame Kriterien für Waffenexporte zugeleitet zu bekommen. Der Rat wies den Antrag unter Hinweis auf Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses 93/731 zurück. Der Bericht enthalte hochsensible Informationen, deren Offenlegung das öffentliche Interesse, insbesondere die öffentliche Sicherheit, beeinträchtigen würde und den Beziehungen zu dritten Ländern schaden könnte. Die Klägerin könne auch nicht verlangen, Zugang zu denjenigen Berichtsteilen zu erhalten, für die der Schutz des öffentlichen Interesses nicht gelte. Denn der Beschluss 93/731 gewähre nur ein Recht auf Zugang zu Dokumenten in ihrer ursprünglichen Form, nicht jedoch auf Zugang zu bestimmten darin enthaltenen Informationen. Dieses Argument wies das GeI zurück. Erneut betonte es, dass die Ausnahmetatbestände, die den Rat zur Verweigerung des Zugangs berechtigen, eng auszulegen sind. Außerdem verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Einschränkungen nicht über das hinausgehen, was zum Erreichen des mit ihnen verfolgten Ziels notwendig ist. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit kann auch dann erreicht werden, wenn die unter die Ausnahmebestimmungen fallenden Teile entfernt werden. Da der Rat nicht geprüft hat, ob der Zugang zu dem fraglichen Bericht teilweise gewährt werden kann, hat das GeI die ablehnende Entscheidung für nichtig erklärt. In der Rechtssache T-309/97²³ hatte die Klägerin, die deutsches Bier in das Vereinigte Königreich importiert, bei der Kommission Beschwerde darüber geführt, dass eine britische Regelung betreffend den Bezug von Bier gegen die Warenverkehrsfreiheit verstoße. Nachdem die Kommission daraufhin gemäß Art. 169 (jetzt: 226) EGV dem Vereinigten Königreich ein Mahnschreiben übermittelt hatte, beantragte die Klägerin, die „mit Gründen versehene Stellungnahme“, die tatsächlich nur als Entwurf vorlag und nie dem Vereinigten Königreich zugestellt wurde, zu erhalten. Die Kommission verweigerte dies u.a. mit der Begründung, die Übermittlung des Schriftstücks könnte das Klima gegenseitigen Vertrauens zwischen Kommission und Mitgliedstaat während eines Vertragsverletzungsverfahrens beeinträchtigen. Das GeI gab der Kommission im Ergebnis Recht und wies die Klage ab. Es trat aber der Auffassung der Kommission entgegen, sämtliche Dokumente, die mit Vertragsverletzungsverfahren zusammenhängen, würden vom Schutz des öffentlichen Interesses als Ausnahme vom Zugangsrecht erfasst. Jedoch dürfen die Mitgliedstaaten während anhängiger Untersuchungen, die zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen können, Vertraulichkeit erwarten. Eine Verbreitung von Dokumenten, die sich auf die Untersuchungsphase beziehen, könnte das Ziel des Vertragsverletzungsverfahrens gefährden, dem Mitgliedstaat zu ermöglichen, seine Vertragspflichten freiwillig zu erfüllen oder

seine Position zu rechtfertigen. Die Verweigerung des Zugangs zu dem fraglichen Schriftstück war daher rechtmäßig.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Magiera, Siegfried; Matthias Niedobitek, Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner; Wolfgang Wessels (Hrsg.), *Jahrbuch der Europäischen Integration 1997/98*, Bonn 1998, S. 87 f.
- 2 Wie im Vorjahr beruhen die statistischen Daten auf den Jahresberichten des EuGH (vorliegend für die Jahre 1998 und 1999). Die nachgewiesenen absoluten Zahlen sind Nettozahlen, d.h. sie berücksichtigen die Verbindung von Rechts-sachen wegen des Sachzusammenhangs.
- 3 Umdruck des EuGH; abgedruckt auch in: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999*, S. 750 ff.
- 4 Umdruck des EuGH; abgedruckt auch in: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999*, S. 756 ff.
- 5 Der Bericht ist in deutscher Sprache im Internet verfügbar unter folgender Adresse: http://www.europa.eu.int/en/comm/sj/du_e_de.pdf (Abfrage am 17.8.2000).
- 6 Vgl. die Mitteilung der Kommission „Institutionelle Reform für eine erfolgreiche Erweiterung“, KOM (1999) 592 v. 2.12.1999, sowie die gleichnamige Stellungnahme der Kommission gemäß Art. 48 (ex-Art. N) EUV, KOM (2000) 34 v. 1.2.2000, Kap. 1 Ziff. 5.
- 7 KOM (2000) 109.
- 8 Beschluss 1999/291/EG, EGKS, Euratom v. 26.4.1999, ABl. der EG, L 114 v. 1.5.1999, S. 52.
- 9 ABl. der EG, L 135 v. 29.5.1999, S. 92.
- 10 ABl. der EG, C 314 v. 30.10.1999, S. 2.
- 11 ABl. der EG, C 314 v. 30.10.1999, S. 14.
- 12 Beschluss des Rates v. 9.7.1999 über eine Be-fassung des Gerichtshofs mit dem Fall Bange-mann, ABl. der EG, L 192 v. 24.7.1999, S. 55.
- 13 Beschluss des Rates v. 17.12.1999, ABl. der EG, L 16 v. 21.1.2000, S. 73.
- 14 Vgl. ABl. der EG, C 79 v. 18.3.2000, S. 43 (Streichung des Rechtssache T-208/99); ABl. der EG, C 122 v. 29.4.2000, S. 17 (Streichung der Rechtssache C-290/99).
- 15 EuGH, Urteil v. 29.4.1999, Erich Ciola / Land Vorarlberg, Slg. 1999, I-2517.
- 16 EuGH, Urteil v. 9.3.1999, Centros Ltd / Erhvervs-og Selskabsstyrelsen, Slg. 1999, I-1459.
- 17 EuGH, Urteil v. 26.10.1999, Angela Maria Sirdar / The Army Board, Secretary of State for Defence, Slg. 1999, I-7403
- 18 Richtlinie 76/207/EWG des Rates v. 9.2.1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Auf-stieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedin-gungen, ABl. der EG, L 39 v. 14.2.1976, S. 40.
- 19 ABl. der EG, L 340 v. 31.12.1993, S. 43.
- 20 ABl. der EG, L 46 v. 18.2.1994, S. 58.
- 21 GeI, Urteil v. 19.7.1999, Rothmans Interna-tional BV / Kommission, Slg. 1999, II-2463.
- 22 GeI, Urteil v. 19.7.1999, Heidi Hautala / Rat, Slg. 1999, II-2489.
- 23 GeI, Urteil v. 14.10.1999, The Bavarian Lager Company Ltd. / Kommission, noch nicht in Slg.

Weiterführende Literatur

- Classen, Claus Dieter, Die Jurisdiktion des Gerichtshofs der Europäischen Gemein-schaften nach Amsterdam, in: *Europarecht 1999*, Beiheft 1, S. 73-90.
- Everling, Ulrich, Die Kontrolle des Gemein-schaftsgesetzgebers durch die Europäischen Gerichte, in: Lenz, Carl Otto / Werner Thieme / Friedrich Graf von Westphalen (Hrsg.), *Bei-träge zum deutschen und europäischen Recht*, Freundesgabe für Jürgen Gündisch, Köln u.a. 1999, S. 89-111.
- Mischo, Jean, Der Beitrag des Gerichtshofes zur Wahrung der föderalen Balance in der Europäischen Union, Bonn 1999.
- Sack, Jörn, Einige einfache Gedanken zur Reform des Gerichtshofes der Europäischen Gemein-schaften im Hinblick auf neue Erweiterungen der Europäischen Union, in: *Europarecht 1999*, S. 571-576.